

## **SATZUNG**

### **„Partnerstädte Garmisch-Partenkirchen e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Partnerstädte Garmisch-Partenkirchen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung im Rahmen der bestehenden und zukünftigen Städtepartnerschaften der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zielsetzung, persönliche Kontakte mit den Bürgern und Institutionen der Partnerstädte und derer Umgebung zu pflegen. Der Verein unterstützt damit vor allem den persönlichen, kulturellen und sportlichen Austausch sowie Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus; er fördert damit auch das Verständnis für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse anderer Länder.
3. Im Rahmen der Städtepartnerschaften sind die freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zu festigen, auszubauen und weiterzuführen. Der Verein versteht sich dabei als Partner der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen in allen Fragen der Städtepartnerschaften.
4. Die Förderung des Austausches von Schülern, Jugendlichen und Auszubildenden genießt besonderen Stellenwert.
5. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung mindestens drei Monate ohne Zahlung verstrichen sind;
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein, falls ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hierzu zählt insbesondere der Mißbrauch des Vereinsnamens für persönliche oder politische Zwecke. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Berufung innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung.

### § 5

#### **Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht entsteht jährlich in voller Höhe.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer/Pressereferenten sowie für jede Städtepartnerschaft jeweils einem Partnerschaftsordinator. Der Vizepräsident kann in Personalunion auch ein anderes Amt im Vorstand ausüben, außer dem des Präsidenten.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Die Partnerschaftskoordinatoren tragen die Verantwortung für die Arbeit des Vereins hinsichtlich der ihnen zugeteilten Städtepartnerschaft. Sie sind die Ansprechpartner innerhalb und außerhalb des Vereins für die Belange der jeweiligen Städtepartnerschaft. Sie sollen hierzu mit anderen interessierten Vereinsmitgliedern zur Vorbereitung und Durchführung von Aktionen städtebezogene Komitees bilden.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen kann durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder auch mündlich erfolgen. Der Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Gesamtvorstandes bedarf es nicht.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

9. Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung einberufen.  
Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Anzeige im Tagblatt, per Brief oder per email geladen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Ergänzung sind die Mitglieder spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu unterrichten, sofern sie nicht vorher in der Form verständigt werden können, wie sie geladen worden sind.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch noch in der Versammlung als sog. Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit.
5. Gleiches gilt sinngemäß für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die im übrigen auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb einer vierwöchigen Frist ab Zugang des Antrags vom Vorstand einzuberufen ist. In diesem Antrag müssen Zweck und Grund schriftlich angegeben sein.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Ausschließliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder, sowie der beiden Kassenprüfer;
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, wobei eine Aberkennung nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig ist;

- f) Berufungsinstanz über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitglieds;
- g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. -plans für das folgende Geschäftsjahr.

## § 10

### **Verfahrensordnung und Beschlußfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit zu Versammlungsbeginn von mindestens 10% aller Mitglieder oder mindestens 20 Mitgliedern beschlußfähig. Wird die Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Anforderung einer Mindestanwesenheit beschlußfähig ist. Die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung hat gemäß § 8 Absatz 2 zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins einer solchen von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf entsprechenden Antrag hin mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen kann. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 11

### Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder die Auflösung mit einer Mehrheit von 4/5 beschließen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Garmisch-Partenkirchen, den 28. November 2022

gez. Peter Ries  
(Präsident)